

## **Noch einmal: Strafmündigkeit bei 14 Jahren belassen!**

### **Ergänzung zum Positionspapier des Vorstands und der Geschäftsführung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) vom 22.03.2023<sup>1</sup> | Stand 19.07.2023**

Heide und Freudenberg stehen symbolisch für exzessive Gewaltausbrüche von Kindern, bleiben aber trotz aller verständlichen Aufregung und auch unter Berücksichtigung der aktuellen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dramatische Einzelfälle. Seit Jahren war ein Rückgang der Straftaten von Kindern und Jugendlichen zu beobachten – ganz besonders (aber nicht nur) im Bereich der Gewaltkriminalität. Dabei muss natürlich für die jüngste Vergangenheit auch berücksichtigt werden, dass die Jahre 2020 und 2021 geprägt waren von coronabedingten Einschränkungen sämtlicher außerhäuslicher Bereiche. Kinder- und Jugendkriminalität zeichnet sich aber durch ubiquitäre und meist bagatelhaftere „Draußendelikte“ wie Ladendiebstähle, Sachbeschädigungen und Körperverletzungen aus. Dass somit ganzen Jahrgängen die Erfahrung im Zusammenhang mit der Austragung von Konflikten, der entwicklungsbedingten Grenzüberschreitung und der rückkoppelnden Reaktion sowie Normverdeutlichung durch Eltern, Peer-Groups und Autoritätspersonen fehlt, die nun nachgeholt wird, war durch die Fachleute verschiedener Disziplinen erwartet worden und spiegelt sich in den aktuellen Zahlen der PKS wider.

Inwieweit diese Zahlen besorgniserregend sind und welche Reaktionen es ggf. bedarf, verdient sorgfältige Betrachtung. Die Tatverdächtigenzahlen von Kindern (unter 14-Jährige) bezogen auf alle Delikte sind im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr 2021 erheblich gestiegen. Gleiches gilt bezogen auf bestimmte relevante Deliktgruppen wie z. B. Gewaltdelikte, darunter u. a. Raub, schwere/gefährliche Körperverletzung, nicht aber für vorsätzliche Tötungsdelikte. Zu beachten ist bei der Einordnung dieser Feststellung: erstens gelten die Anstiege für alle Altersgruppen, weder beschränken sie sich also auf die Kinder, noch sind sie dort besonders deutlich; zweitens liegt bezogen auf die Kinder der aktuelle Stand erheblich unter den Höchstständen von 1998 (alle Delikte) bzw. 2001 und 2008 (Gewaltdelikte); drittens macht ein Anstieg in einem Jahr bzw. zwei Jahren noch keinen Trend. So gab es etwa nach dem kontinuierlichen Rückgang der Gesamtzahl der tatverdächtigen Kinder (alle Delikte) seit 1998 auch schon 2014-2016 einen kleinen Anstieg, danach wieder einen Rückgang unter das Niveau von 2014 bis zum Anstieg im Jahr 2020. Kurz: die Zahlen verdienen Aufmerksamkeit, aber sie betreffen keineswegs nur Kinder und zeigen noch keinen klaren Trend.

---

<sup>1</sup> Dieses Positionspapier ergänzt das bereits am 22.03.2023 zum selben Thema veröffentlichte Positionspapier: <https://www.dvjj.de/aktuelles/2023/03/22/15095/> (letzter Abruf am: 18.07.2023).

Hinzu kommen Sondereffekte: Bei bestimmten Delikten, bei denen nun eine Straftatenhäufung zu beobachten ist, wirken sich ganz spezifische Mechanismen aus. So ist eine Zunahme der Delikte im Bereich der Kinderpornografie durch Kinder und Jugendliche mit einer Verschärfung der Strafrahmen und der damit einhergehenden Steigerung der polizeilichen Verfolgungsintensität zu erklären. Hinzu kommt, dass seit einigen Jahren durch verschiedene Internetprovider Verdachtsmeldungen an das National Center for Missing & Exploited Children (NCMEC) übermittelt und an die deutschen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden. Es wird also in diesem Bereich sehr viel mehr ermittelt, junge Beschuldigte werden besonders häufig entdeckt und die Entdeckung einer Tat führt sehr oft zu weiteren Verdachtsfällen. So ist aufgrund der weiten Akzeptanz sozialer Messenger-Dienste wie WhatsApp – entgegen den Geschäftsbedingungen schon unter Kindern und Jugendlichen – eine rasante Steigerung der Verfahren wegen des Besitzes und der Verbreitung von kinderpornografischen Schriften in dieser Altersgruppe zu beobachten, weil diese Bilder mangels Problembewusstseins in den Klassenchats verbreitet werden. Werden in diesem Zusammenhang die Handys aller Schüler\*innen einer betroffenen Klasse kontrolliert, ergeben sich daraus in der Regel sofort weitere Ermittlungsverfahren gegen die Mitschüler\*innen. Darüber hinaus sind die meisten Schüler\*innen Mitglied nicht nur einer WhatsApp-Gruppe, sondern bewegen sich in unterschiedlichen Gruppen, sodass die Verbreitung derartiger Bilder auch in weiteren Gruppen wahrscheinlich ist. Damit ergeben sich weitere Ermittlungsverfahren, unter Umständen sogar außerhalb des schulischen Kontextes.

Aber auch bei den klassischen Jugendverfehlungen war zu erwarten, dass die Kriminalitätszahlen nach dem „Pandemie-Knick“ wieder in die Höhe gehen. Die Tatgelegenheitsstrukturen waren unter den Bedingungen der Pandemie ganz erheblich verändert: Schulwege, Kneipenleben, Nachtleben, Veranstaltungen, große Feste, Demonstrationen – sehr viele typische Anlässe und Orte standen über längere Zeit schlicht nicht zur Verfügung. Defizite könnten bei jungen Menschen durch das temporäre Nicht-Erleben von Konflikten in Gruppen und deren Aufarbeitung einschließlich des Entwickelns sozialadäquater Lösungsstrategien entstanden sein. Erforderliche Entwicklungsschritte wurden von vielen jungen Menschen nicht ausgelebt, zum genauen Ausmaß dieses Problems fehlen Untersuchungen. Außerdem wird unbedingt auf aktueller Basis zu analysieren sein, welchen Einfluss die durchaus bedenklichen Inhalte von Online-Portalen wie TikTok auf die emotionale und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben und inwieweit der bereits bei Kindern verbreitete zeitlich umfangreiche Konsum dieser digitalen Inhalte einen Risikofaktor für die Begehung bestimmter Straftaten darstellt. Die Aufbereitung und Vervielfachung gewalttätiger Vorfälle, auch ohne konkrete lokale Bezüge, durch Medien und in Social Media könnte in diesem Zusammenhang ebenfalls von Bedeutung sein.

Diverse Studien (Krankenkassen<sup>2</sup>, UNICEF<sup>3</sup>, COPSY<sup>4</sup>) weisen auf die während Corona angestiegene psychische Belastung bei jungen Menschen hin. Zukunftsängste, Überforderung, psychische Belastungen

---

<sup>2</sup> Vgl. bspw. Witte, J., Zeitler, A., Batram, M., Diekmannshemke, J. & Hasemann, L. (2022). Kinder- und Jugendreport 2022. Kinder- und Jugendgesundheit in Zeiten der Pandemie. S. 9 ff. Online verfügbar unter: <https://www.dak.de/dak/download/dak-kjr22-vand-report-pdf-2572514.pdf> (letzter Abruf am: 17.07.2023).

<sup>3</sup> UNICEF (2021). UNICEF: Psychische Belastungen durch Covid-19 nur „Spitze des Eisbergs“. UNICEF-Bericht zur Situation der Kinder in der Welt 2021 zu mentaler Gesundheit. Online verfügbar unter: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/-/sowcr-2021-mentale-gesundheit/277324> (letzter Abruf am: 17.07.2023).

<sup>4</sup> Informationen und Publikationen zur COPSY-Studie finden Sie unter: <https://www.uke.de/kliniken-institute/kliniken/kinder-und-jugendpsychiatrie-psychotherapie-und-psychosomatik/forschung/arbeitsgruppen/child-public-health/forschung/copsy-studie.html> (letzter Abruf am: 17.07.2023).

und psychische Erkrankungen nehmen demnach bei Kindern und Jugendlichen zu. Insbesondere Kinder und Jugendliche mit niedrigem elterlichen Bildungsstand und Migrationshintergrund waren davon betroffen (COPSY<sup>5</sup>).

Zu beachten ist nicht zuletzt: Nicht nur junge Menschen sind nach der Pandemie wieder „aktiv“, auch die Polizei kann mit ihrer Kontroll- und Ermittlungstätigkeit wieder die jungen Menschen in den Fokus rücken. Es war daher und ist auch für die nächsten Jahre zu erwarten, dass vor dem Hintergrund fehlender Lernerfahrungen in der Pandemie-Zeit, krisenhafter Entwicklungen in ihrer Folge und entsprechender Aufmerksamkeit für diese Gruppe in manchen Deliktsbereichen Anstiege polizeilich registrierter tatverdächtiger Kinder zu beobachten sein werden.

Die reflexhafte Forderung nach einer Absenkung des Strafmündigkeitsalters aus Anlass von Einzelfällen und eines kurzfristigen Anstieges von Tatverdächtigenzahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik nach jahrelangen Rückgängen greift deshalb zu kurz und negiert die von einer breiten Fachöffentlichkeit getragenen Ergebnisse der psychologischen und kriminologischen Forschung. Anders als von einigen Akteur\*innen der Politik angenommen,<sup>6</sup> spricht nichts dafür, dass die für eine strafrechtliche Verantwortung erforderliche geistige und sittliche Reife bei jungen Menschen heute früher einsetzt als vor 100 oder 50 oder 20 Jahren. Zwar bewegen sich Kinder heute anders im öffentlichen Raum und in der digitalen Welt als zu früheren Zeiten – Kleidung, Selbstdarstellung und manche medialen Kompetenzen erzeugen die Wirkung kleiner Erwachsener. Andererseits wird bezogen auf typische Entwicklungen ganz überwiegend von einer Verlängerung von Kindheit und Jugend ausgegangen durch verlängerte Schul- und Bildungszeiten, spätere selbstständige Gründung von eigenem Haushalt und eigener Familie.<sup>7</sup>

Die gesetzliche Altersgrenze für die Strafmündigkeit ist – wie alle anderen Altersgrenzen im Recht auch – eine Setzung, die allerdings auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht. Relevant ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass Schuldfähigkeit im Strafrecht immer die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit fordert. Deren Entwicklung ist Gegenstand entwicklungspsychologischer und neurowissenschaftlicher Erkenntnisse. Hier wird typischerweise unterteilt in frühe Adoleszenz (11 bis 14 Jahre), mittlere Adoleszenz (15 bis 17 Jahre) und Spätadoleszenz (18 bis 21 Jahre),<sup>8</sup> auch die Altersgruppe der

---

<sup>5</sup> Kaman, A., Erhart, M., Devine, J., Reiß, F., Napp, A.-K., Simon, A. M., Hurrelmann, K., Schlack, R., Hölling, H., Wieler, L. H. & Ravens-Sieberer, U. (2023). Zwei Jahre Pandemie: Die psychische Gesundheit und Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen – Ergebnisse der COPSY-Längsschnittstudie. Deutsches Ärzteblatt, 120 (15), S. 269–270.

<sup>6</sup> „Innenminister Thomas Strobl und Justizministerin Marion Gentges (beide CDU) fordern z. B. in einem Brief an ihre Amtskollegin und -kollegen im Bund eine Überprüfung der Regelung, nach der Kinder erst ab 14 Jahren als strafmündig gelten.“ Siehe <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/bw-altersgrenze-minderjaehrig-straftmuetig-100.html> (letzter Abruf am: 18.07.2023); Auch die AFD plädiert für die Absenkung des Strafmündigkeitsalters auf zwölf Jahre AFD-Bundestagsfraktion: BT-Drucks. 20/6194; Auch in Schleswig-Holstein soll die Strafmündigkeitsgrenze überprüft werden: <https://www.nordschleswiger.dk/de/suedschleswig/schleswig-holstein-will-straftmuetigkeitsgrenze-ueberpruefen> (letzter Abruf am: 18.07.2023).

<sup>7</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2017). 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf> (letzter Abruf am: 17.07.2023).

<sup>8</sup> Berufsverbände für Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik, Nervenheilkunde und Neurologie aus Deutschland (Hrsg.) (o. J.). Pubertät und Adoleszenz: Körperliche und psychosoziale Reifung. Online verfügbar unter: <https://www.neurologen-und-psychiater-im-netz.org/kinder-jugendpsychiatrie-psychosomatik-und-psychotherapie/warnzeichen/adoleszenz-adoleszenzkrisen/> (letzter Abruf am: 17.07.2023); Steinberg, L. (2013). Does Recent Research on Adolescent Brain Development Inform the Mature

jungen Erwachsenen (bis ca. 25 Jahre) befindet sich insoweit noch in der Entwicklung.<sup>9</sup> Es wird dabei sehr klar und einhellig unterschieden zwischen zwei verschiedenen Dimensionen der Reife: einerseits der kognitiven intellektuellen Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen und Handlungen moralisch zu bewerten, andererseits der psychosozialen Fähigkeit, Handlungen auch an solchen Erkenntnissen auszurichten.<sup>10</sup> Erklärt wird diese Diskrepanz insbesondere mit neurobiologischen Fakten der Gehirnentwicklung.

Auf dieser Basis konstatiert daher auch der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, ein von der UNO eingesetztes Kontrollorgan, welches die Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes überwacht, dass Erkenntnisse aus den Bereichen der kindlichen Entwicklung und der Neurowissenschaften darauf hinweisen, dass die Reife und die Fähigkeit zum abstrakten Denken bei Kindern im Alter von 12 bis 13 Jahren noch nicht ausgereift sind, da sich ihr Frontalkortex noch entwickelt. Die Vertragsstaaten werden daher vom Ausschuss aufgefordert, die jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Kenntnis zu nehmen und in Ländern, in denen die Grenze niedriger ist, das Mindestalter entsprechend anzuheben, d. h. auf mindestens 14 Jahre.<sup>11</sup>

Aus allen genannten Gründen ist das Strafmündigkeitsalter von 14 Jahren zwingend beizubehalten und zwar auch deshalb, weil bei straffällig gewordenen Kindern eben nicht nichts passiert. Zwar dürfen keine strafrechtlichen Ermittlungen gegen Kinder geführt werden. Gleichwohl reagieren staatliche Akteur\*innen auf abweichendes Verhalten auch schon in diesem Alter. So erfolgen Mitteilungen über Straftaten von Kindern an die zuständigen Jugendämter, die den notwendigen Unterstützungsbedarf ermitteln und den Familien darauf aufbauende Angebote unterbreiten. Bei fehlender Zusammenarbeit der Familien mit dem Jugendamt können die Familiengerichte einbezogen werden und ggf. die elterliche Sorge der Eltern beschränken oder entziehen.

Das Strafrechtssystem verfügt nicht über geeignetere Mittel, um auf Kinder, die abweichendes Verhalten zeigen, einzuwirken. Im Gegenteil: frühe strafrechtliche Interventionen verschlechtern die Prognose für Kinder, die strafbares Verhalten zeigen.<sup>12</sup> Bei sehr schweren Taten wäre Jugendstrafe und

---

Minor Doctrine? *Journal of Medicine and Philosophy*, 38 (3), S. 256–267, hier S. 265, nennt die „rule of sevens“, wonach generell unterschieden werde zwischen Personen unter 7 Jahren, Personen zwischen 7 und 14 Jahren und Personen über 14 Jahren.

<sup>9</sup> Dünkel, F., Geng, B. & Passow, D. (2017). Erkenntnisse der Neurowissenschaften zur Gehirnreifung („brain maturation“) – Argumente für ein Jungtäterstrafrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 28 (2), S. 123–129; Konrad, K., Firk, C. & Uhlhaas, P. J. (2013). Hirnentwicklung in der Adoleszenz. Neurowissenschaftliche Befunde zum Verständnis dieser Entwicklungsphase. *Deutsches Ärzteblatt*, 110 (25), S. 425–431.

<sup>10</sup> Delmage, E. (2013). The Minimum Age of Criminal Responsibility: A Medico-Legal Perspective; *Youth Justice*, 13 (2), S. 102–110; Hommes, W. & Lewand, M. (2003). Zur empirischen Fundierung des strafrechtlichen Eintrittsalters. *Zentralblatt für Jugendrecht*, (1), S. 7–12, hier S. 8 ff.; Steinberg, L. (2013). Does Recent Research on Adolescent Brain Development Inform the Mature Minor Doctrine? *Journal of Medicine and Philosophy*, 38 (3), S. 256–267, hier S. 262.

<sup>11</sup> Committee on the Rights of the Child (2019). General comment No. 24 on children’s rights in the child justice system. Online verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/general-comment-no-24-2019-childrens-rights-child> (letzter Abruf am: 17.07.2023).

<sup>12</sup> Novak, A. (2019). Is a Minimum Age Necessary? An Examination of the Association Between Justice System Contact in Childhood and Negative Outcomes in Adolescence. *Journal of Developmental and Life-Course Criminology*, 5 (4), S. 536–553.

damit Jugendstrafvollzug die Antwort des Strafrechtssystems. 12- oder 13-Jährige wären im Jugendstrafvollzug nicht sinnvoll zu betreuen und erheblichen Gefährdungen durch die ganz überwiegend viel älteren Inhaftierten ausgesetzt.

In Zusammenhang mit Entwicklungen bezogen auf Kinder müssen wir uns auch als Gesellschaft fragen, inwieweit Erwachsene aktuell als Vorbilder versagen bei Themen wie dem respektvollen Umgang miteinander, der Notwendigkeit von Kompromissen oder der Akzeptanz anderer Meinungen. Wir arrangieren uns mit einer Umgebung, in der oftmals ein extrem rauher Ton herrscht, wo Abwertung in nicht wenigen Kontexten salonfähig geworden ist und in der Jugendliche oftmals keine starken, zuversichtlichen und Orientierung bietenden Erwachsenen um sich haben, sondern gereizte, besorgte und erschöpfte Erwachsene, die die für junge Menschen notwendige Unterstützung, Orientierung und Grenzziehung nicht ausreichend leisten können.

Eine Gesellschaft muss Verantwortung für ihre Kinder übernehmen und strafrechtliche Ausreißer aus dieser Gruppe auch bei verwerflichsten Geschehen aushalten. Mit der Absenkung der Altersgrenze würde keine dieser Straftaten verhindert werden. Verhindert werden muss jedoch eine überflüssige Kriminalisierung der vulnerabelsten Gruppe unserer Bevölkerung. Gleichzeitig bedarf es mit höchster Dringlichkeit der Unterstützung unserer Kinder und Jugendlichen. Das geschieht durch Hilfen für Eltern, durch gut ausgestattete Kindertagesstätten und Schulen sowie eine starke Jugendhilfe, durch professionelle Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsproblemen und in Krisen. Mehr Strafrecht leistet nichts davon.

---

## **Über die DVJJ**

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) ist Deutschlands Fachverband für Jugendkriminalrecht. Sie fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen und fungiert als unabhängiges Beratungsorgan für kriminalpolitische und praxisrelevante Fragestellungen. Die DVJJ ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung mit der Registernummer R003495 eingetragen.

Der Verband hat rund 1.500 Mitglieder aus allen Berufsgruppen, die am Jugendstrafverfahren beteiligt sind oder sich wissenschaftlich mit Jugenddelinquenz und Jugendkriminalrecht befassen. Dem Vorstand der DVJJ gehören die Vorsitzende, Prof. Dr. Theresia Höynck, und die stellvertretenden Vorsitzenden Maria Kleimann, Daniela Kundt, Anja Schneider und Jana Winter an.

## **Weitere Informationen und Interview-Möglichkeiten**

Bei Rückfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführerin der DVJJ, Frau Dr. Stephanie Ernst (0511 - 590 90 911, [ernst@dvjj.de](mailto:ernst@dvjj.de)). Gerne stellt Ihnen Frau Ernst für persönliche Gespräche und Interviews auch den Kontakt zur Vorsitzenden der DVJJ oder zu einem der anderen Vorstandsmitglieder her.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Lützerodestraße 9 | 30161 Hannover | Tel.: 0511 - 590 90 90 | [www.dvjj.de](http://www.dvjj.de)